

**Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(APO/HSAN-20122-4)**

Vom 8. Januar 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1 Änderung

1. Es wird folgender neuer Paragraph § 8 a eingefügt:

„§ 8 a Arten von Prüfungen

¹Prüfungen, die im Wesentlichen den gesamten Inhalt eines Faches/Modules als Prüfungsgegenstand haben, finden in den Prüfungsfächern als schriftliche oder mündliche Prüfungen oder als Prüfungsstudienarbeiten statt. ²Als schriftliche Prüfungen gelten auch zeichnerische und gestalterische Aufgaben. ³Schriftliche Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind nur gemäß den Bestimmungen des § 8 c zulässig. ⁴Die zuständige Prüfungskommission kann bestimmen, welche Prüfungsleistungen in elektronischer Form abgenommen werden. ⁵Hierbei berücksichtigt sie insbesondere die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der Prüflinge sowie die zur Verfügung stehenden Raum- und Personalkapazitäten. ⁶Welche Prüfungen elektronisch und/oder im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, ist spätestens mit dem Beschluss des Prüfungsplans festzulegen und bekannt zu geben. ⁷Elektronische Prüfungen können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 b durchgeführt werden.“

2. Es wird folgender neuer Paragraph § 8 b eingefügt:

„§ 8 b Elektronische Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen können computergestützt oder unter Zuhilfenahme sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen werden in Form von Textproduktion und/oder nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen.

(2) ¹Für die Bewertung von elektronischen Prüfungen, die in Form von Textproduktion durchgeführt werden, gelten die Vorgaben zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechend. ²Für elektronische Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren gelten die Vorgaben zum schriftlichen Antwort-Wahl-Verfahren entsprechend.“

3. Es wird folgender neuer Paragraph § 8 c eingefügt:

„§ 8 c Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren im Sinne dieser Prüfungsordnung liegen bei Prüfungsaufgaben vor, die jeweils mehrere Aussagen beinhalten, deren Richtigkeit bzw. Falschheit durch die Prüflinge zu beurteilen ist. ²Diese Aussagen sind ein-

zeln für sich genommen lesbar und verständlich (in sich abgeschlossen formuliert), d.h. es wird kognitives Wissen abgefragt.

(2) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. insgesamt mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurde (absolute Bestehensgrenze) oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 40 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht hat und die Zahl der vom Prüfling jeweils erreichten Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent (relative Bestehensgrenze) die durchschnittlich erreichte Punktzahl der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Die relative Bestehensgrenze des Satz 1 Ziff. 2 kommt nur dann zur Anwendung, wenn mindestens 40 Prüflinge zum ersten Mal an der Prüfung teilgenommen haben.

(3) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von Erst- und Zweitkorrektor gemeinsam erstellt. ²Diese legen vorab fest, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden und wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ³Erst- und Zweitkorrektor stimmen sich über den Anteil der Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ab und legen, im Falle einer nur anteiligen Verwendung von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die Gewichtung solcher Aufgaben im Verhältnis zu den sonstigen Teilen der Prüfung fest.

(4) Werden in schriftlichen Prüfungen Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren im Umfang von über 40 Prozent der erreichbaren Maximalpunktzahl verwendet, so ist Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend auf die Gesamtbewertung anzuwenden.

(5) Die Korrektur kann mit Hilfe eines maschinellen Verfahrens erfolgen.“

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Die Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung tritt am 9. Januar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20. Dezember 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 8. Januar 2018.

Ansbach, den 8. Januar 2018

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 8. Januar 2018 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Januar 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Januar 2018.